KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Unser Zeichen 3837/11/MK

Sachbearbeiter Dr. Knotek

Telefon +43 | 1 | 811 73-252

eMail knotek@kwt.or.at

Datum 13. Oktober 2011

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
BMF – III/5
z.H. Herrn Mag. Thomas Schmatzberger
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Börsegesetz, das Finalitätsgesetz, das Finanzkonglomerategesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Kapitalmarktgesetz, das Ratingagenturenvollzugsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 geändert werden
(GZ. BMF-040402/0007-III/5/2011)

Referent:
Mag. Gerhard Feiler

Sehr geehrter Herr Mag. Schmatzberger,

die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Börsegesetz, das Finalitätsgesetz, das Finanzkonglomerategesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Kapitalmarktgesetz, das Ratingagenturenvollzugsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 geändert werden.

Stellungnahme

Zu Art. 1:

Im ersten Klammerausdruck „(ABl. Nr. L 329/3 vom 14.12.2010, S. 3)" sollte „/3" entfallen, da dies nur besagt, dass die Richtlinie beginnend auf Seite 3 dieses Amtsblattes abgedruckt ist, was aber ohnehin am Ende des Klammerausdruckes bereits angegeben ist.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zu Art. 2 – Änderung des Bankwesengesetzes:

Zu Z 3 und 41:

Es soll vor § 77a BWG eine Überschrift „Aufsichtskollegien und Kooperationsvereinbarungen" eingefügt werden. Die bestehende Überschrift vor § 77b BWG lautet aber bereits „Aufsichtskollegien" und es befasst sich nur dieser Paragraf mit diesem Thema. Die Überschrift vor § 77a wäre daher entweder auf „Kooperationsvereinbarungen" zu reduzieren oder die Einfügung gänzlich entfallen zu lassen, da die bisherige Überschrift vor § 77 BWG lautend auf „Internationale Zusammenarbeit und Datenverarbeitung" die Kooperationsvereinbarungen ohnehin mit abdeckt.

Zu Z 12 (§ 22 Abs. 1 Z 5 und 6):

Durch die neue Z 6 entsteht ein Zirkelverweis: Darin wird nämlich auf den neuen Abs. 16a des § 27 verwiesen, der aber seinerseits wieder auf § 22 Abs. 1 Z 6 verweist. Die Höhe des zusätzlichen Eigenmittelerfordernisses ist damit nicht ersichtlich, da anders als im vergleichbaren Fall des § 29 Abs. 4 dessen Berechnung (intendiert von der Richtlinie als die Summe der Überschreitungen der Großveranlagungsgrenzen gemäß § 27 Abs. 13 bei einzelnen Gruppen verbundener Kunden) nicht angegeben ist.

Außerdem sollte die Neufassung des Abs. 1 zum Anlass genommen werden, den an dieser Stelle unpassenden zweiten Halbsatz von Z 5 an das Ende von Z 3 zu verschieben, da er inhaltlich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem dort geregelten Eigenmittelerfordernis für das Fremdwährungsrisiko steht aber kein Konnex zu den zusätzlichen Eigenmittelerfordernissen gemäß §§ 29 und 70 besteht.

Zu Z 17 (§ 23 Abs. 13 Z 4d):

Der Begriff „**Bankbuch**" wird im BWG bisher nicht verwendet und müsste daher erst gesondert definiert werden; „**angeführt wären**" erscheint als nicht zutreffende Umformung des in der deutschen Richtlinienfassung verwendeten Ausdrucks „aufgeführt wären".

Außerdem sollten 2 x Trennzeichen vor der Tausenderstelle des Gewichtungs-Prozentsatzes eingefügt werden.

Textvorschlag:
„4d. ein ermittelter Forderungsbetrag von Verbriefungspositionen, der mit einem Gewicht von 1_250 vH angesetzt wird und der Forderungsbetrag von Verbriefungspositionen im Handelsbuch, der mit einem Gewicht von 1_250 vH angesetzt würde, wenn diese Verbriefungen **nicht Teil des Handelsbuches** desselben Kreditinstitutes **wären**;"

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zu Z 18 (§ 23 Abs. 13 Z 4e):

Diese Ziffer erscheint in mehrfacher Hinsicht **überarbeitungsbedürftig**:

- Sie **ergibt** mit dem Einleitungsteil des Abs. 13 „Von den Eigenmitteln sind nach Maßgabe des Abs. 14 abzuziehen:" **keinen deutschen Satz**.
- Der Verweis auf „§ 22p Abs. 4" im Klammerausdruck ist **irreführend**, da damit nicht ausreichend klar zum Ausdruck kommt, dass diese Abzugsverpflichtung nur in interne Modelle einbezogene Aktivposten des Handelsbuchs betreffen soll.
- „Marktpreis" ist der Preis pro Einheit, ansetzen kann man Bilanzposten nur zu ihrem „Markt**wert**" (vgl. Diktion in § 56 BWG).

Zu Z 20 (§ 24 Abs. 3a Schlussteil):

Der neu eingefügte Satz erscheint **unnötig**, da der lt. EB durch diese Einfügung umgesetzte Art. 22 der RL 2006/49/EG sich lediglich auf Ausnahmen von der Konsolidierungspflicht von Wertpapierfirmen bezieht, § 24 Abs. 3a aber den unveränderten Art. 73 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 2006/48/EG umsetzt. Z 20 sollte daher **entfallen** (was auch in der Inkrafttretensbestimmung zu berücksichtigen wäre). Ggf. wäre eine analoge Bestimmung in das WAG 2007 aufzunehmen.

Zu Z 21 (§ 26 Abs. 9):
Da der referenzierte Abs. 7 Z 1 mehrere Bereiche umfasst, sollte die bisherige Fassung im Plural „... die ... zur Vergütungspolitik gesammelte**n** Information**en**" beibehalten werden; allerdings sollte es in der letzten Zeile richtig „Pensionsbeiträg**e**" statt „Pensionsbeiträgen" heißen.

Zu Z 22 (§ 27 Abs. 16a): s. Anmerkung zu Z 12

Zu Z 25 (§ 39c Satz 3):

Da sich die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses nicht wiederum „zusammensetzen" kann, sollten entweder die beiden Satzteile getrennt werden oder es zumindest „... und **dieser besteht aus** mindestens drei ..." lauten.

Die „Person, die über Fachkenntnis und praktische Erfahrung im Bereich der Vergütungspolitik zu verfügen hat" sollte in einem Klammerausdruck als „**(Vergütungsexperte)**" definiert werden, da in den nächsten Sätzen auf diesen Begriff referenziert wird.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zu Z 27 (§ 40 Abs. 8):

Zur besseren Lesbarkeit sollte der zweite Teil des dritten Satzes folgendermaßen untergliedert werden:

„… je unter der Voraussetzung, dass sie

a) einer gesetzlich anerkannten obligatorischen Registrierung hinsichtlich ihres Berufs unterliegen und ~~sie~~

b) Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden und Pflichten zur Aufbewahrung von Unterlagen anwenden müssen, die den §§ 40ff entsprechen bzw. in der Richtlinie 2005/60/EG festgelegt sind oder diesen entsprechen, und ~~sie~~

c) einer Aufsicht gemäß Kapitel V Abschnitt 2 dieser Richtlinie unterliegen, was die Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie betrifft, oder ~~sie~~

d) in einem Drittland ansässig sind, das Anforderungen vorschreibt, die denen in dieser Richtlinie entsprechen."

Zu Z 33 (§ 73 Abs. 1 Z 9):

Die Eliminierung von § 27 erscheint nicht zweckmäßig, der Verweis sollte daher lauten: „… gemäß den §§ 22 bis 25**, 27** und 29 …"

Zu Z 47 (§ 77b Abs. 4 Z 1):

Zitat: „Verordnung (EU) **Nr.** 1093/2010" statt „Verordnung Nr. (EU) 1093/2010"

Zu Art. 3 – Änderung des Börsegesetzes:

Zu Z 11 (§ 48r Abs. 2 Unterabsatz 3): „ein**zu**holen"

Zu Z 12 (Vor § 75a):
Die zu ersetzende und die vorgesehene Überschrift sollten jeweils **fett gedruckt** werden.

Zu Z 25 (§ 102 Abs. 31): „BGBl. I **Nr.** xx/xxxx"

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zu Art. 4 – Änderung des Finalitätsgesetzes:

Zu Z 3 (§ 20):

Da die Ausgleichsordnung mit dem IRÄG 2010 aufgehoben und das diesbezügliche Verfahren in der ohnehin referenzierten Insolvenzordnung (IO) neu geregelt wurde, ist der Verweis „und § 5 Abs. 1 Z 3 AO" gegenstandslos und kann **entfallen**.
Im ersten Satz sollte es außerdem lauten: „... sowie **die** ESMA ..."

Zu Art. 5 – Änderung des Finanzkonglomerategesetzes:

Zur Promulgationsklausel: Die letzte Änderung des FKG erfolgte durch „BGBl. I Nr. **58/2010**"

Zu Z 1 und 3: Einheitliche Zitierweise „ABl. **Nr.** L 331"

Zu Z 4 (§ 11 Abs. 2 Z 4): Fallfehler: „... zu geeigneten ... -plänen ..."

Zu Z 5 (§ 12 Abs. 4):
Fallfehler: „... dem Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden und dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken ..."

Zu Art. 7 – Änderung des Kapitalmarktgesetzes:

Zu Z 6 (§ 8c Abs. 1 und 2):
In beiden Absätzen sollte in der jeweils grammatikalisch richtigen Form wie bisher auf „Finanz**intermediäre**" Bezug genommen werden, da der Begriff „Finanzinstitute" im BWG (enger) definiert ist und auch im KMG so verwendet wird (vgl. § 8 Abs. 3 KMG).

Zu Art. 8 – Änderung des Ratingagenturenvollzugsgesetzes:

Zu Z 4 (§ 1 Abs. 1): Tippfehler „A**B**l."

Zu Z 11 (§ 10): „in **der** Fassung"

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zu Art. 9 – Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes:

Zu Z 5 (§ 61e Abs. 3):

Unvollständige Zitate bzw. Tippfehler:
„ 1. im Falle des Abs. 1 **Z 2** lit. a an dem anderen Unternehmen,
2. im Falle des Abs. 1 **Z 2** lit. b an der Aktiengesellschaft
mitbeteiligt, so sind ihr**e** Anteile zusammenzuzählen. Im Falle **des Abs. 1 Z 2** lit. c ist der gemeinsam ausübbare Einfluss mehrerer Vereine bestimmend."

Zu Z 7 (§ 61f Abs. 3 Z 3b):

Im zweiten Satz kann „tritt" nach „Privatstiftung" entfallen, da es ohnehin am Satzende nochmals vorkommt.

Zu Z 7 (§ 61f Abs. 3 Z 3c): Am Ende des zweiten Satzes sollte es „an**zu**gehören" heißen.

Zu Z 9 bis 13 (§§ 98b bis 98f): Einheitliche Zitierweise: „Verordnung (EU) **Nr.** ..."

Zu Art. 10 – Änderung des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007:

Es fehlt die **Promulgationsklausel**.

Es fehlt die Ergänzung des **Inhaltsverzeichnisses** um die neu eingefügten §§ 97a und 98a.

Zu Z 16 und 17 (§ 108 Abs. 9 ff.):

Die durch Z 16 intendierte Bereinigung der doppelten Vergabe der Absatznummer „(9)" durch die WAG-Novelle BGBl. I Nr. 72/2010 könnte einfacher erreicht werden, indem der durch dieses Bundesgesetz angefügte Absatz die Bezeichnung „(**9a**)" erhält. So könnte insbesondere vermieden werden, dass der durch die RV 1385 BlgNR XXIV GP (Novellierung des Finanzdienstleistungs-assistenten) vorgesehene aber noch nicht einmal beschlossene Abs. 11 schon wieder geändert werden muss. Diesfalls wäre in Z 17 (samt EB hierzu) für die gegenständliche Novelle die Absatznummer „(**12**)" vorzusehen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zu den Erläuternden Bemerkungen:

Zu Art. 2 – Änderung des Bankwesengesetzes:

Zu § 2 Z 61a und 65a: Fehlzitierung: „Art. 4 **Nummer** 40a und 40b der Richtlinie 2006/**48**/EG"

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder an die Präsidentin des Nationalrats in elektronischer Form an die E-Mailadresse des Parlaments begutachtungs-verfahren@parlinkom.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerhard Marterbauer e.h.
(Vorsitzender der Arbeitsgruppe
Banken/Versicherungen/Leasing)

Mag. Gregor Benesch
(Stellv. Kammerdirektor)

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.